



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

42. Jahrgang

ausgegeben am **07. April 2016**

Nummer **07**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 25 | Amtliche Bekanntmachung

Einladung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Berkel“ in Billerbeck zur Mitgliederversammlung am Dienstag, 19.04.2016 um 20.00 Uhr, Tagungsraum der Volksbank Baumberge, Lilienbeck 8, 48727 Billerbeck. | 38 |
| 26 | Amtliche Bekanntmachung

der im Monat März 2016 beim Bürgerservice der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände | 39 |
| 27 | Amtliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster | 40 |
| 28 | Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Hamm – Bockum/Werne, Bau-km 126+416,000 (ca. 350 m südlich der Brücke im Zuge der A 1 über die Kreisstraße 5 „Wesseler Straße“ in Werne) bis nördlich der Anschlussstelle Ascheberg, Bau-km 115+000,000 (etwa 500 m nördlich der Brücke im Zuge der Bundesstraße 58 „Steinfurter Straße“ über die A 1) einschließlich ... | 41 - 47 |

29	Amtliche Bekanntmachung	48 - 49
	4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 09.07.2013 in der Fassung vom 15.03.2016	

30	Amtliche Bekanntmachung	50 - 55
----	--------------------------------	---------

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2016

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2016

Einladung

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“, in Billerbeck lädt seine Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung am **Dienstag, den 19. April 2016, um 20.00 Uhr** in den Tagungsraum der Volksbank Baumberge, Lilienbeck 8, 48727 Billerbeck, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht durch den Vorstandsvorsteher
2. Ausschussneuwahl gemäß § 7 der Verbandssatzung
 - Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe 1 – Erschwerer – und des Ersatzmitgliedes für diese Gruppe
 - Wahl der 5 Ausschussmitglieder der Gruppe 2 – Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen – und des Ersatzmitgliedes für diese Gruppe
3. Bekanntgabe der von den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Nottuln benannten Ausschussmitgliedern der Gruppe 3 – als Vertreter des seitlichen Einzugsgebietes – und des Ersatzmitgliedes für diese Gruppe
4. Verschiedenes

Nach § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Billerbeck, 02.04.2016

Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“
gez. Heinrich Brinkmann
- Vorstandsvorsteher -

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

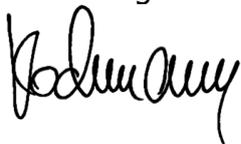
Nottuln, 31.03.2016

Im Monat **März 2016** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

- 1 Damenrad
- 2 Mountainbikes
- 1 Herrenrad
- 1 Trekkingrad
- 6 Schlüssel
- 1 DVD
- 4 Damenblusen
- 1 Rock
- 1 Halstuch
- 1 Paar Handschuhe
- 1 Rucksack
- 1 Brille
- 1 Ring
- 1 Kettenanhänger
- 2 Geldbörsen
- 1 Katze

Im Auftrag



(Kockmann)

Amtliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster

Die Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 04.12.2015 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 18.12.2015 auf den Seiten 465 – 473 veröffentlicht.

Zudem sind die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 17.03.2016 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 12 vom 25.03.2016 auf den Seiten 81 - 87.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Nottuln, 29.03.2016

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin



Manuela Mahnke

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Hamm – Bockum/Werne, Bau-km 126+416,000 (ca. 350 m südlich der Brücke im Zuge der A 1 über die Kreisstraße 5 „Wesseler Straße“ in Werne) bis nördlich der Anschlussstelle Ascheberg, Bau-km 115+000,000 (etwa 500 m nördlich der Brücke im Zuge der Bundesstraße 58 „Steinfurter Straße“ über die A 1) einschließlich

- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die Kreisstraße 5 „Wesseler Straße“, in Bau-km 126+062,182
- Neubau der Brücke im Zuge des Wirtschaftsweges „Horn-Hülsberger Straße“ über die A 1 in Bau-km 124+412,759
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über eine Viehtrift und das Gewässer „Suntrupps Siepe“ in Bau-km 123+969,700
- Neubau der Brücke im Zuge der Bundesstraße 54 „Horn-Werner-Straße“ über die A 1 in Bau-km 122+970,191
- Neubau der Brücke im Zuge des Wirtschaftsweges „Bakenfelder Weg“ über die A 1 in Bau-km 121+292,152
- Neubau der Brücke im Zuge des Wirtschaftsweges „Zum Pöpping“ über die A 1 in Bau-km 117+776,508
- Neubau der Brücke im Zuge des Wirtschaftsweges „Altefeldstraße“ über die A 1 in Bau-km 116+675,545
- Neubau der Brücke im Zuge der Bundesstraße 58 „Steinfurter Straße“ über die A 1 in Bau-km 115+513,222
- Beidseitige Verlängerung des Brückenbauwerkes im Zuge der A 1 über das Gewässer WL 100 „Emmerbach“ in Bau-km 120+357,355
- Aufhebung und Rekultivierung der Rastplätze „Hasenkämpfe“ (bei Bau-km 120+825,000) und „Westerwinkel“ (bei Bau-km 120+825,000)
- Erweiterung der Rastanlage „Im Mersch“ (bei Bau-km 118+005,000)
- Erweiterung der Rastanlage „Eichengrund“ (bei Bau-km 118+030,000)
- Erhöhung und Verschiebung des vorhandenen Lärmschutzwalles um ca. 2,00 m auf 12,00 m von Bau-km 115+000,000 bis Bau-km 115+481,000 auf der Westseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand (in der Kreisfahrt) mit einer Höhe von 6,00 m von Bau-km 115+524,000 bis Bau-km 115+645,000 auf der Westseite der A 1

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

- Neubau einer Lärmschutzwand (in der Tangentialfahrt) mit einer Höhe von 5,00 m von Bau-km 115+640,000 bis Bau-km 115+725,000 auf der Westseite der A 1
- Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalles um ca. 6,00 m auf 13,00 m von Bau-km 115+815,000 bis Bau-km 116+297,000 auf der Westseite der A 1
- Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalles um ca. 3,00 m auf 5,60 m von Bau-km 117+322,000 bis Bau-km 117+475,000 auf der Westseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand Rastanlage „Eichengrund“ mit einer Höhe von 4,25 m von Bau-km 117+882,000 bis Bau-km 118+370,000 auf der Westseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand Rastanlage „Im Mersch“ mit einer Höhe von 3,75 m von Bau-km 117+900,000 bis Bau-km 118+360,000 auf der Ostseite der A 1
- Anlage eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 8,25 m auf der Ostseite der A 1 von Bau-km 121+306,000 bis Bau-km 121+976,000
- Anlage eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 8,25 m auf der Ostseite der A 1 von Bau-km 122+000,000 bis Bau-km 122+450,000
- Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit Abscheideanlage (Rastanlage „Eichengrund“) in Höhe von Bau-km 118+027,000 westlich der A 1
- landschaftspflegerischer Maßnahmen im trassennahen Bereich
- landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes außerhalb der Trasse und zwar
 - 1) in der Stadt Coesfeld, etwa 50 km nordwestlich der Anschlussstelle Ascheberg auf einer Teilfläche des „ehemaligen Standortübungsplatzes Coesfeld-Flamschen“ und
 - 2) in der Gemeinde Nottuln, etwa 35 km nordwestlich der Anschlussstelle Ascheberg auf einer Fläche aus dem „Kompensationsflächenpool Limbergen“

und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Herbern, Flur 17, 18, 19, 20, 25, 26, 29, 30, 32 und in der Gemarkung Ascheberg, Flur 46, 60, 61, 62, 66,

der Stadt Werne, Kreis Unna, in der Gemarkung Werne-Stadt, Flur 17, 18 und in der Gemarkung Werne-Stockum, Flur 1,

der Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Lette, Flur 37,

und der Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Limbergen, Flur 11

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Ascheberg, Gemarkung Herbern und Gemarkung Ascheberg, in der Stadt Werne, Gemarkung Werne-Stadt und Gemarkung Werne-Stockum, in der Stadt Coesfeld, Gemarkung Lette, und in der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Limbergen, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 18. April 2016 bis 17. Mai 2016 (einschließlich)

in der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7, 48301 Nottuln im Foyer/Eingangsbereich des Gebäudes während der Dienststunden

Montag Freitag	08.30 bis 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 31. Mai 2016,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Gemeinde Nottuln, Fachbereich 3 Bauen und Planen, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, <http://www.bezreg-muenster.de/de/service/egvp/index.html>, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie

- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass alle ausgelegten Planunterlagen - insbesondere die Erläuterungsberichte, Karten und Pläne, Grunderwerbsverzeichnisse, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (ggf. FFH-Vorprüfung), artenschutzrechtliche Untersuchungen und Maßnahmen, die Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, die lärmtechnischen und wassertechnischen Unterlagen, verschiedene Fachgutachten und die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen - die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten und Gemeinden außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren unter dem Stichwort "*Planfeststellungsverfahren A 1 AS Hamm-Bockum/Werne bis nördlich AS Ascheberg*" eingesehen werden.

Nottuln, 07.04.2016



Manuela Mahnke

Bürgermeisterin

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 09.07.2013 in der Fassung vom 15.03.2016

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 09.07.2013 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 3 der Anlage I wird die Beitragsstaffel wie folgt geändert:

3. *Schüler/Schülerinnen an der Sebastian-Grundschule:*

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
<i>„acht bis eins“ und/oder „Dreizehn Plus“ bis 5 Tage/Woche</i>	55,-- €	45,-- €
<i>„acht bis eins“ und/oder „Dreizehn Plus“ bis 2 Tage/Woche</i>	40,-- €	35,-- €

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

4. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 09.07.2013 in der Fassung vom 15.03.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 31.03.2016
Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 15.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	31.986.620	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.342.802	EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.217.091	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.022.659	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.128.119	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.478.170	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	984.056	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.356.182 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 235 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 430 v. H.

§ 7**I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 GemHVO**

Gemäß § 20 Nr. 3 GemHVO sind Auszahlungen für Investitionstätigkeiten vom Grundsatz her nur mit Mitteln aus Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus der Aufnahme von Krediten zulässig.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) eines Kostenträgers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

II. Bildung von Budgets gemäß § 21 GemHVO

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einem Kostenträger in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenträger bilden eine Produktgruppe. Mehrere Produktgruppen einen Produktbereich. Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Jedem Kostenträger ist ein eigenes Budget zugeordnet. Innerhalb einer Organisationseinheit können mehrere Budgets untereinander deckungsfähig sein.
- 1.3 Budgets können für einzelne Kostenträger - entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) – für eine Organisationseinheit (z.B. Gebäudemanagement) oder für einen gesamten Fachbereich (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4. Für die Bewirtschaftung der Budgets sind die je Kostenträger benannten Personen verantwortlich.

III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

Ergänzende Regelungen zu diesem § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung sind in den beigefügten Budgetierungsregelungen enthalten:

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2016

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 16.03.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 01.04.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 07.04.2016 bis einschließlich 05.05.2016

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Im Anschluss hieran wird dieser bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Gebäude Stiftsplatz 7/8, Zimmer 712, verfügbar gehalten.

Nottuln, den 04.04.2016

Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin